

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 24/Jahrgang 2010

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation-Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin

31.08.2010

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.

Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hans-Erich Matthias Litzka, Eichenstück 92, 46286 Dorsten, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000557229/44 am 14.07.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.07.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.08.2010

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Trommershausen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hajradin Muric, Marktallee 48, 48165 Münster, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000558746/44 am 20.07.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.07.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.08.2010

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Trommershausen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andre Biecker, Kurfürstenstr. 57, 45138 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000544442/44 am 29.04.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.04.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.08.2010

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Trommershausen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andrea Ivens, Am Schmaelenhof 73, 47608 Geldern, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005125949/43 am 03.08.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.08.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.08.2010

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Trommershausen

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Ziya Yurdatap, Tinkrathstr. 77 b, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 33-1.27/38 ergangene Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 21.07.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.08.2010

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Fitzner

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Andrey Muratov, Hingbergstr. 318, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 33-1.13/1483 ergangene Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 06.07.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.08.2010

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Wind

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/ Rückforderungsbescheides

Der an Brahim Haimami, zuletzt wohnhaft gewesen in 45472 Mülheim an der Ruhr, Wolfsbank 4, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 13.07.2010 (Aktenzeichen: 50-714/89339/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann (Zimmer 203), eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 24.08.2010

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Immand

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld Teil I, Feld 01, Grabstellen-Nr. 0491 – 0889 des Hauptfriedhofs

Die letzte Ruhefrist auf den Grabstellen-Nr. 0491 – 0889 des Reihengrabfeldes auf dem Hauptfriedhof, Teil I, Feld 01, läuft am **10.12.2010** ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das im August 2010 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **10.03.2011** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 16.12.2003 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 44/2003, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.08.2010

Die Oberbürgermeisterin Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen I. A.

Waage

Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt, seiner
Ausschüsse und der Bezirksvertretungen vom
01.09.2010 bis 30.09.2010

- 02.09.2010 Integrationsrat, Moritzstr. 16-22, 45476 Mülheim an der Ruhr, Aquatorium 16:00 Uhr
- 02.09.2010 Gleichstellungsausschuss, Technisches Rathaus, Galeriegeschoss 16:00 Uhr
- 03.09.2010 Jugendstadtrat, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2 17:00 Uhr
- 03.09.2010 Betriebsausschuss Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr, Kloster Saarn, Klosterstr. 53, Bürgersaal 15:00 Uhr
- 06.09.2010 Betriebsausschuss ImmobilienService, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2
 16:00 Uhr
- 06.09.2010 Finanzausschuss, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2 16:30 Uhr
- 06.09.2010 Bezirksvertretung 2, Begegnungsstätte Feldmann-Stiftung, Augustastr. 108-114 16:00 Uhr
- 07.09.2010 Hauptausschuss, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Forum 16:00 Uhr
- 09.09.2010 Ausschuss für Umwelt und Energie, Technisches Rathaus, Galeriegeschoss 16:00 Uhr
- 09.09.2010 Bezirksvertretung 3, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2 16:00 Uhr
- 10.09.2010 Bezirksvertretung 1, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2 15:00 Uhr
- 10.09.2010 Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt, Siemens Gebäude, Rheinstr. 100 16:00 Uhr
- 10.09.2010 Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Mobilität, Siemens Gebäude, Rheinstr. 100
 16:30 Uhr
- 13.09.2010 Bildungsausschuss, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2 16:00 Uhr
- 14.09.2010 Planungsausschuss, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2 16:00 Uhr

- 16.09.2010 Sozialausschuss, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2 16:00 Uhr
- 17.09.2010 Betriebsausschuss Mülheimer Sport-Service, "Haus des Sports", (Erich-Kröhan-Saal) Südstr. 25 15:00 Uhr
- 20.09.2010 Jugendhilfeausschuss, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2
 16:00 Uhr
- 27.09.2010 Betriebsausschuss ImmobilienService, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2
 16:00 Uhr
- 27.09.2010 Finanzausschuss, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2 16:30 Uhr
- 30.09.2010 Hauptausschuss, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Forum 16:00 Uhr

Informationen zu Sitzungsterminen und Sitzungsorten können zudem der örtlichen Presse und der Internetseite der Stadt Mülheim an der Ruhr (www.muelheim-ruhr.de) entnommen werden.

Tagesordnungen und Zuhörerkarten für die Sitzungen sind beim Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Commerzbankgebäude), Zimmer 3.04, Telefon 455 – 1600 erhältlich (je Person max. zwei Zuhörerkarten). Die Zuhörerkarten müssen spätestens 15 Minuten vor Beginn der Sitzung abgeholt worden sein. Karten, die bis zum Beginn der Sitzung nicht abgeholt wurden, werden wieder zur Ausgabe freigegeben.

Zuhörerkarten für die Sitzung des Rates der Stadt, die bis zum Tag vor der Sitzung nicht abgeholt wurden, sind am Tag der Sitzung im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Commerzbankgebäude) Raum 3.04 abzuholen.

Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen von Terminen und Sitzungsorten bleiben vorbehalten. Als Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzungen finden 30-minütige Einwohner- und Bürgerfragestunden statt. Hierfür gelten die Verfahrensregeln des § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend. Auszugsweise wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es dürfen zwei kurze Fragen und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt bzw. des Stadtbezirkes beziehen und dürfen keine Feststellungen, Wertungen, oder Unterstellungen enthalten
- Die Fragen müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, z. H. Frau Hagen-Betting (Leineweberstr. 18-20, Commerzbankgebäude, Zimmer 1.02), schriftlich eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.08.2010

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Hagen-Betting

Stadionordnung für das Ruhrstadion in Mülheim an der Ruhr

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Mülheimer Ruhrstadions.

§ 2 Widmung

- 1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- 2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- 3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

- 1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des Mülheimer Ruhrstadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- 2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- 3. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

- 1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- 2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- 3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

- 1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- 3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt auch in anderen Blöcken einzunehmen.
- 4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

- 1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente:
 - j) alkoholische Getränke aller Art;
 - k) Tiere;
 - Laser-Pointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- q) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

- 1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.
- 2. Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 2,50 bis höchstens EUR 510,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBI. I S. 602) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- 2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- 3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- 4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

Mülheim an der Ruhr im August 2010

Mülheimer SportService

M o s e l e r Betriebsleiter Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geän-

dert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW.

S. 133), wird die Straße "Riekenbank" in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichne-

ten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerver-

kehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer

bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zuge-

rechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

setzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung

folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tief-

bau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

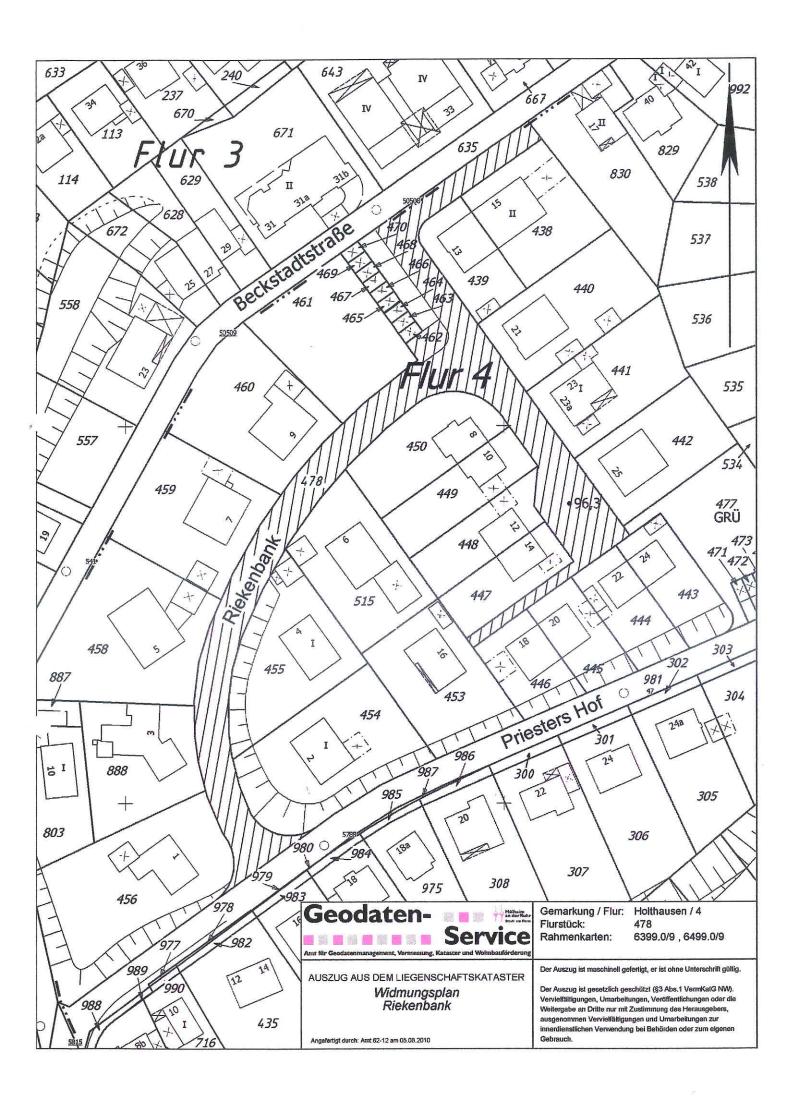
Mülheim an der Ruhr, den 20.08.2010

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

Chluba

296



Beauftragte des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr

Erteilung von Aufträgen und Zahlungsanordnungen:

41 – 0 Kulturbüro

<u>Name</u>	Betrag	Zeichnungsform
Michael Bohnes	25.000,00 Euro	im Auftrag
Bettina Erbe	5.000,00 Euro	im Auftrag

41 – 2 Stab: Betriebliches Rechnungswesen

Name	Betrag	Zeichnungsform
Heiko Hoffmann	10.000,00 Euro	im Auftrag
Sandra Vella	5.000,00 Euro	im Auftrag

41 - 3 Musikschule

Name	Betrag	Zeichnungsform
Christoph Riese	1.500,00 Euro	im Auftrag
Christine Neudeck	1.000,00 Euro	im Auftrag

41 – 4 Heinrich-Thöne-Volkshochschule

<u>Name</u>	Betrag	Zeichnungsform
	_	_
Brands, Sarah	1.000,00 Euro	im Auftrag

41 - 5 Stadtblibliothek

<u>Name</u>	Betrag	<u>Zeichnungsform</u>
Edith Holzmann	25.000,00 €	im Auftrag
Claudia vom Felde	5.000,00 €	im Auftrag

Die für nachfolgend aufgeführte Personen erteilten Befugnisse werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

41 - 0 Zentrale Verwaltung

<u>Name</u>	Betrag	Zeichnungsform
Gisela Tillack	25.000,00 Euro	im Auftrag
Britta Günther	2.500,00 Euro	im Auftrag
		3

41 - 1 Theaterbüro

<u>Name</u>	Betrag	<u>Zeichnungsform</u>
	-	
Bettina Erbe	5.000,00 Euro	im Auftrag

41 – 3 Musikschule

Name	Betrag	Zeichnungsform
Debbie Justen	1.500,00 Euro	im Auftrag
Leyla Topgül	1.000,00 Euro	im Auftrag

41 - 4 Heinrich-Thöne Volkshochschule

Name	Betrag	Zeichnungsform
Helga Richter-Lönnecke	10.000,00 Euro	im Auftrag
Evelin Fox	2.500,00 Euro	im Auftrag

41 – 5 Stadtbibliothek

Name	Betrag	Zeichnungsform
Klaus Peter Böttger	25.000,00 €	im Auftrag

41 – 7 Kunstmuseum

<u>Name</u>	Betrag	<u>Zeichnungsform</u>
Lothar Kronenberg	2.500,00 Euro	im Auftrag
		Mülheim an der Ruhr, den 27.08.2010
		Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr
		B a u d y

<u>Inhalt</u>

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hans-Erich Matthias Litzka, Dorsten)	288
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hajradin Muric, Münster)	288
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andre Biecker, Essen)	289
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andrea Ivens, Geldern)	289
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Ziya Yurdatap)	289
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Andrey Muratov)	290
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/ Rückforderungsbescheides (Brahim Haimami)	290
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld Teil I, Feld 01, Grabstellen-Nr. 0491 – 0889 des Hauptfriedhofs	290
Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen vom 01.09.2010 bis 30.09.2010	291
Stadionordnung für das Ruhrstadion in Mülheim an der Ruhr	293
Widmungsverfügung ("Riekenbank")	296
Beauftragte des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr	298